


7460/AB
vom 29.09.2021 zu 7600/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.541.753

Wien, am 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 29. Juli 2021 unter der Nr. **7600/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „200 Euro Strafe, statt Hilfe?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Meiner Beantwortung vorausschicken darf ich die Anmerkung, dass eine Beantwortung zahlreicher Fragen durch mich nicht zulässig ist, um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen. Überdies verwies ich auch auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens. § 12 Strafprozessordnung erklärt das strafrechtliche Ermittlungsverfahren ausdrücklich zu einem nichtöffentlichen Verfahren. In dieser Phase des Strafverfahrens werden (bloße) Verdachtsmomente untersucht, die in aller Regel in die Privat-, bisweilen sogar Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten reichen, ohne dass sie sich letztlich zu einem Schuldvorwurf verdichten müssen. Das Herausnehmen der strafrechtlichen Ermittlungen aus dem Öffentlichkeitsgrundsatz dient (neben anderen Schutzzwecken) dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten. Diese jedem Rechtsunterworfenen verfassungsgesetzlich eingeräumten (Grund-)Rechte (§ 1 DSG 2000, Art. 8 MRK, Art. 20 Abs. 3 B-VG) sind von Amts wegen zu berücksichtigen und schränken nach heute

herrschender Lehre die Auskunftspflicht und das parlamentarische Interpellationsrecht ein (vgl. Moritz, „Datenschutz und parlamentarische Interpellation“ ÖJZ 1994, 763; grundlegend in Kahl, Art. 52 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, Rz 39 mwN). Die Verwaltung ist bei der Behandlung parlamentarischer Interpellation – als Ausfluss des Legalitätsprinzips – an die Grundrechte gebunden und hat deren Einhaltung von Amts wegen zu wahren. Diese Verpflichtung kann auch nicht an Dritte – wie etwa an das Parlament – delegiert werden. Die Weitergabe von Daten, die (im Einzelfall) die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte von Verfahrensparteien beeinträchtigen können, wäre somit unzulässig (Moritz, aaO). Die Antwortpflicht im Rahmen der Interpellation erstreckt sich daher auf Fragen, deren Beantwortung dem Persönlichkeits- und Datenschutz des Einzelnen nicht zuwiderläuft und – ganz allgemein – vom Gegenstand der Interpellation gedeckt ist.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann hat der in Heute und in der Standard.at beschriebene Polizeieinsatz stattgefunden? Wie viele Polizeibeamt*innen waren involviert?*
- *War unter den involvierten Polizeibeamt*innen auch eine*r mit spezieller Ausbildung in Gewaltprävention?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*

Der auf Grund des Anrufes des Ehemannes erfolgte Polizeieinsatz hat am 21. Juni 2021 in der Zeit von 20:44 Uhr bis 21:21 Uhr stattgefunden. Alle drei mit diesem Einsatz befassten Beamten bzw. Beamtinnen haben – wie alle im Bereich der Landespolizeidirektion Wien, aber auch bei allen anderen Landespolizeidirektionen auch, Dienst versehenden Exekutivbedienstete – eine spezielle Schulung für das Ersteinschreiten in Bezug auf Gewaltprävention bei häuslicher Gewalt absolviert. Auf Grund der hohen Zahl von Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt muss die Verhängung von Betretungsverboten von allen Exekutivbediensteten wahrgenommen werden können.

Ergänzend dazu darf ich allgemein ausführen, dass es bei den Landespolizeidirektionen für den Bereich GiP (Gewalt in der Privatsphäre) darüber hinaus speziell geschulte „Präventionsbeamte und -beamtinnen GiP“ gibt, denen besondere Aufgaben in der Nachbetreuung von Fällen häuslicher Gewalt zukommen (Opferberatung, präventive Rechtsaufklärung beim Gefährder). Diese allein könnten jedoch die Aufgaben, die sich bei häuslicher Gewalt ergeben, nicht bewältigen, weshalb diese Schulung für das Ersteinschreiten durchgeführt wird.

Die Präventionsbediensteten GiP führen bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre die präventive Rechtsaufklärung der Gefährder sowie vorangehende Kontaktgespräche mit den gefährdeten Personen durch. Sie unterstützen Polizistinnen und Polizisten auf Dienststellen bei komplexen Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 38a Sicherheitspolizeigesetz und § 107a Strafgesetzbuch, wirken an Informationsveranstaltungen mit und haben eine Schnittstellenfunktion zu den Landestrainerinnen und Landestrainern für Gewalt in der Privatsphäre, NGOs, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie Opferschutzgruppen in Krankenhäusern.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Polizeibeamt*innen mit spezieller Ausbildung in Gewaltprävention gibt es derzeit in Österreich? Bitte um Beantwortung nach Bundesländern.*

Bei den Landespolizeidirektionen gibt es derzeit 685 Präventionsbeamte und -beamtinnen mit spezieller Ausbildung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre (GiP), Opfer/Gefährdergespräche bzw. präventive Rechtsaufklärung.

Präventionsbeamte und –beamtinnen mit spezieller Ausbildung im Bereich Gewalt in der Privatsphäre								
Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien
27	33	155	68	59	98	110	50	85

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Haben die Polizeibeamt*innen vor Ort aufgrund der von Sarah H. gemachten Angaben eine Gefährdungsanalyse durchgeführt?*
- *Wenn ja: Zu welchem Ergebnis kam diese Analyse?*
- *Wenn nein: Wieso nicht?*
- *Nach welchen Kriterien werden in solchen Fällen Gefährdungsanalysen durchgeführt?*

Von den Exekutivbediensteten vor Ort wurde eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Die Gefahrenprognose erfolgt auf Rechtsgrundlage von § 38a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz. Einem fairen Verfahren entsprechend wurden beide Seiten angehört. Sowohl die Frau als auch der Mann hatten im konkreten Fall die Möglichkeit, sich getrennt zum Vorfall zu äußern und ihre Argumente darzulegen.

Gemäß § 38a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass er einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit, insbesondere in einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, begehen werde (Gefährder), das Betreten einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, samt einem Bereich im Umkreis von hundert Metern zu untersagen (Betretungsverbot). Mit dem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den Gefährdeten im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Für eine derartige Annahme ergaben sich jedoch für die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Allgemein darf ich zur Vorgehensweise ausführen, dass nach Erforschung der materiellen Wahrheit, allenfalls auch durch Befragung von Zeugen, geprüft wird, ob Tatsachen vorliegen, welche die Annahme eines gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Menschen, der in einer Wohnung wohnt, vertretbar scheinen lassen, sodass ein Betretungsverbot für die Wohnung zu verhängen ist. Als solche Tatsache gilt insbesondere ein vorangegangener gefährlicher Angriff.

Betrifft das Betretungsverbot eine vom Gefährder bewohnte Wohnung, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Gefährders die Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 Sicherheitspolizeigesetz wahrt, wobei das Recht auf ein gewaltfreies Leben der gefährdeten Person grundsätzlich ein höheres Gewicht hat als der durch ein Betretungsverbot verursachte Eingriff in das Privatleben des Gefährders.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Ist es zutreffend, dass Sarah H. den Beamten gegenüber mehrfach ihre Angst geäußert und an die Beamten appelliert hat, den lt. ihren Angaben alkoholisierten und aggressiven Noch-Ehemann zum Schutz ihrer Kinder und zu ihrem eigenen Schutz der Wohnung zu verweisen?*
- *Im Sicherheitspolizeigesetz wird in § 38a klar festgehalten: Wenn die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben eines (möglichen) Gewaltopfers gefährdet ist, kann sie Gewalttäter sofort aus der Wohnung wegweisen und/oder ihm verbieten, den Wohnbereich zu betreten. Im betreffenden Fall ist aufgrund der Alkoholisierung des Mannes und seines aggressiven Verhaltens von einer Gefährdung von Sarah H. und ihrer Kinder auszugehen. Wieso leiteten die Beamt*innen trotzdem keinerlei Gewaltschutzmaßnahmen ein?*

- *Wieso wurde der aggressive, alkoholisierte Mann durch die Beamt*innen nicht der Wohnung verwiesen?*

Da auf Grund der durchgeführten Gefahrenprognose die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung eines Betretungsverbot es nicht vorlagen, wurde ein solches auch nicht ausgesprochen, obwohl die Frau verlangte, dass ihr Ehegatte aus der Wohnung weggewiesen werde.

Durch die eingesetzten Exekutivbediensteten erfolgte eine Information über die Möglichkeit der Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen und eine sicherheitspolizeiliche Beratung (§ 25 Abs. 1 SPG) dahingehend, wie die Ehegatten die Räume der Wohnung bis zum in einigen Tagen geplanten Auszug des Mannes konfliktvermeidend weiter benutzen können.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Haben die Beamt*innen die Wohnung nach Schusswaffen durchsucht, bevor sie diese wieder verlassen haben?*
- *Wenn ja: Wurden vor Ort Schusswaffen sichergestellt?*

Eine Durchsuchung der Wohnung nach Schusswaffen hat mangels Rechtsgrundlage nicht stattgefunden. Das Handeln von Exekutivbediensteten hat sich allein an der bestehenden Gesetzes- und Verordnungslage zu orientieren.

Zur Frage 14:

- *Sowohl Heute als auch derStandard.at zitieren aus dem Tonbandmitschnitt einen Beamten wie folgt:*
„Wenn Sie mit ihrem Mann auch so reden, wundert es mich nicht, dass er irgendwann zum Schreien anfängt, ich werde auch laut mit Ihnen. “
Dazu die Soziologin Laura Wiesböck auf twitter:
„Institutionalisierte misogynie Victim-Blaming Praktiken und das Schützen von Gewalttätern statt Gewaltopfern sind keine Ausnahmerecheinungen - und für Frauen lebensgefährlich.“
 - In welcher Form setzen sich Polizist*innen in ihrer Ausbildung über „institutionalisierte misogynie Victim-Blaming Praktiken“ auseinander?*
 - Sind Schulungen oder Vorträge dazu integraler Bestandteil der Ausbildung?*
 - Wenn ja: In Welcher Form?*
 - Wenn nein: Wieso nicht?*

Polizeibeamte und -beamtinnen setzen sich in ihrer Grundausbildung im Rahmen des Seminars „Gewalt in der Privatsphäre“ neben den verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt, Gewaltbeziehungen sowie Aufgabenbereichen und Leistungsumfang von Opferschutzeinrichtungen auch mit Täter- und Opferstrategien auseinander, wozu auch Victim-Blaming zählt. Das Seminar sowie die darauf fußenden Ausbildungsinhalte sind integraler Bestandteil der Polizeigrundausbildung.

Gemäß Ausbildungsplan zur Grundausbildung für den Exekutivdienst absolvieren die Teilnehmenden im 3. Ausbildungsabschnitt (Vertiefung) ein zwölf Unterrichtseinheiten umfassendes Seminar zum Thema „Gewalt in der Privatsphäre“. Zusätzlich zu diesem Seminar werden zwölf weitere Unterrichtseinheiten für die rechtlichen Grundlagen im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ aufgewandt. Im Sinne der Handlungssicherheit widmet sich außerdem eine Trainingssequenz im so genannten „Modularen Kompetenztraining“ diesen schwierigen und belastenden Amtshandlungen.

Diese Trainingssequenz im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten wird in verschiedenen Ablaufvarianten geübt, wobei die Teilnehmenden im Sinne eines Perspektivenwechsels auch unterschiedliche Rollen einnehmen. Dem Themenbereich „Gewalt in der Privatsphäre“ werden daher insgesamt 40 Unterrichtseinheiten gewidmet. Hinzu kommen allgemeine Ausbildungsinhalte, wie angewandte Psychologie, Kommunikation und Konfliktmanagement, Berufsethik und Gesellschaftslehre sowie Menschenrechte im Ausmaß von weiteren 180 Unterrichtseinheiten, die sich mit Themenschwerpunkten wie Wahrnehmung, Selbst- und Fremdbild, Vorurteilen, Aggression, Stress, Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmezuständen, Kommunikationsregeln und -techniken, interkulturelle Kompetenz, Rolle und Werthaltung der Exekutive in der Gesellschaft, Bedeutung der Menschenrechte als Grundlage für das polizeiliche Handeln, Hate Crime, Diskriminierung udgl. auseinandersetzen.

Zur Frage 15:

- *Heute zitiert einen Beamten wie folgt:
„Wir können niemanden aus der Wohnung werfen.“
Sowohl Heute als auch derStandard.at berichten, dass Sarah H. und ihr Noch-Ehemann gerade mitten in der Scheidung sind. Lt. Tätigkeitsbericht der Wiener Interventionssstelle gegen Gewalt in der Familie sind Trennungs- bzw. Scheidungssituationen die gefährlichste Zeit für Frauen (vgl. Tätigkeitsbericht 2017, S.3). Eine inadäquate Einschätzung des Gefährdungspotenzials durch Polizeibeamt*innen kann in einer solchen Situation für Frauen lebensgefährlich sein.*

„Wenn Sie einen Beziehungstreit haben, warum sind wir dann hier?“, soll ein Polizist gefragt haben.

- a. Aus beiden Aussagen lässt sich ableiten, dass der/die betreffende*n Beamte*n über unzureichendes, mangelhaftes Wissen über Gewaltdynamiken, Gewaltschutz und Möglichkeiten des Sicherheitspolizeigesetzes verfügen. Werden Sie eine Intensivierung der Schulungen dazu veranlassen?*
- b. Wenn ja: In welcher Form? Von wem sollen solche Schulungen und Seminare durchgeführt werden?*
- c. Wenn nein: Wieso nicht?*

Den in der Anfrage entnehmbaren Ableitungen kann ich mich nicht anschließen, sondern ich erachte sie als grundsätzlich unrichtig. Es ist richtig, dass Trennungs- und Scheidungssituationen ein erhöhtes Gefahrenpotential aufweisen. Dieser Umstand wird auch bei der Gefahrenprognose berücksichtigt, kann aber isoliert betrachtet nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage für die Verhängung eines Betretungsverbots herangezogen werden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verfügen über ein hohes Wissen über Gewaltdynamiken, Gewaltschutz und die rechtlichen Möglichkeiten des Sicherheitspolizeigesetzes. Für eine grundsätzliche Intensivierung der Schulung besteht derzeit keine Veranlassung.

Mit dem zentralen „GiP-Support“ wurde im Bereich der Landespolizeidirektion Wien beginnend mit 1. Juli 2021 eine zusätzliche unmittelbare Ansprechstelle für Ersteinschreiter geschaffen, die sowohl ein entsprechendes niederschwelliges Unterstützungsangebot für Ersteinschreiter anbietet als auch in jedem Fall eine objektivierte Gefährdungseinschätzung von High-Risk-Fällen vornimmt.

Aufgrund der Bedeutung für die exekutive Aufgabenerfüllung bzw. Dienstverrichtung war das Themenfeld "Gewaltschutzgesetz 2019" im 1. Halbjahr 2021 zentrales Thema der neugestalteten "Allgemeinen Fortbildung/Landespolizeidirektionen". Die Bearbeitung des Themenbereichs erfolgt über ein in Kooperation mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Inneres erarbeitetes und gestaltetes Online-Training. Ergänzend zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, die auf den Schutz vor Gewalt in der Privatsphäre abzielen bzw. die Organisation und Umsetzung im Bereich "Gewalt in der Privatsphäre" ("Gewaltschutz") betreffen, wurde auch ein Leitfaden des Psychologischen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres eingearbeitet, der psychologische Aspekte im Umgang mit von Gewalt in der Privatsphäre betroffenen Personen beleuchtet und

unter anderem auch auf "Victim-Blaming" (als Verteidigungs-/ Manipulationsstrategie) Bezug nimmt.

Das Online-Training "Gewaltschutzgesetz 2019" steht allen Bediensteten des Innenressorts über den e-Campus als Lernplattform des Bundesministeriums für Inneres frei zur Verfügung. Für Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei der Landespolizeidirektionen, der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und der diesen nachgeordneten Polizeiinspektionen, die überwiegend in Uniform exekutiven Außendienst versehen, ist die Bearbeitung des Online-Trainings im Rahmen "Allgemeinen Fortbildung/Landes-polizeidirektionen" verpflichtend.

Neben speziellen aufgaben- und tätigkeitsbezogenen Schulungsmaßnahmen der Fachabteilungen des Bundesministeriums für Inneres für bestimmte Zielgruppen, wie insbesondere Aus- und Fortbildungen der Präventionsbeamten im Bereich Gewalt in der Privatsphäre ("GIP-Beamte"), bietet die Sicherheitsakademie im Rahmen des jährlichen Seminarprogramms zudem die Seminare "Sicherheitspolizeigesetz – ausgewählte Probleme" und "Aktuelle Entwicklungen des Sicherheitspolizeigesetzes, der Strafprozessordnung und strafrechtlicher Tatbestände" an. Obgleich nicht unmittelbar aus dem Titel erkennbar, ist der Themenbereich "Gewaltschutz" – auch angesichts der laufenden Neuerungen bzw. Änderungen – regelmäßig Bestandteil der Seminare. Eine Teilnahme an diesen Seminaren erfolgt aufgrund freiwilliger Meldungen.

In jeder Polizeiinspektion sollen künftig speziell geschulte Polizistinnen und Polizisten als Sicherheitsbeauftragte und Ansprechpartnerinnen und -partner für Frauen speziell im Bereich Gewalt und Gewaltschutz zur Verfügung stehen und proaktiv mit den Opferschutzeinrichtungen vernetzt sein. Diese Beamtinnen und Beamten verfügen über eine spezifische Ausbildung im Bereich der Gewaltprävention, die deutlich über die einschlägigen Module der Aus- und Fortbildung der Exekutivbediensteten hinausgeht.

Zur Frage 16:

- *Seit 1997 waren zweitägige Seminare über „Gewalt in der Familie“ Teil der Polizei-Grundausbildung, 2018 wurden diese Anti-Gewalt-Seminare eingespart. Ist eine Wiedereinführung vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja: Bis wann soll diese erfolgen?*
 - b. *Wenn nein: Wieso nicht?*

Entgegen dieser Behauptung wurden die seit 1997 bestehenden Seminare nicht eingespart, es wurden vielmehr die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden individuellen Schulungskonzepte durch ein bundesweit einheitliches ersetzt.

Zur professionellen Zusammenarbeit im Bereich Gewaltschutz wurde nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Gewaltschutzzentren bzw. in Wien mit der Interventionsstelle ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Ein Teil dieses Rahmenvertrags beinhaltet die Durchführung eines Seminars in der Polizeigrundausbildung.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Haben Sie bereits/Werden Sie eine Evaluierung des Vorgehens der Polizei anordnen?*
- *Wenn ja: Wann wird diese Evaluierung durchgeführt werden? Bis wann liegen die Ergebnisse zu dieser Evaluierung vor?*
- *Wann und in welcher Form werden Sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse und etwaige daraus abgeleiteten Maßnahmen informieren?*

Es gilt vorerst die Ergebnisse der Ermittlungen abzuwarten. Wann und welche Maßnahmen in der Folge gesetzt werden, kann derzeit nicht gesagt werden, dies hängt vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ab.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Nach dem Einsatz hat Sarah H. eine Strafverfügung erhalten, wegen „Lärmerregung und Anstandsverletzung“ soll sie 200 Euro Strafe zahlen.*
 - a. *Wieso erging diese Strafverfügung an Sarah H., nachdem sie sich aus Angst vor ihrem Noch-Ehemann hilfesuchend an die Polizei gewandt hatte?*
 - b. *Wird diese Strafverfügung zurückgezogen werden?*
- *Sarah H. sagt, dass die Polizei-Beamt*innen ihre Angst vor dem Noch-Ehemann nicht ernstgenommen hätten, was auch die in den Medien publizierten Zitate der Beamt*innen belegen.*

*Welche dienstrechtlichen Konsequenzen gegen die Beamt*innen werden Sie ergreifen, so sich die Vorwürfe bewahrheiten?*

Allgemein kann ich dazu anmerken, dass gemäß § 47 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 600,- festsetzen kann, wenn von einem Organ der öffentlichen Aufsicht auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung eine Verwaltungsübertretung angezeigt wird.

Auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, werde ich jedoch wegen der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingehen, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen.

Die Ergebnisse der zu führenden Ermittlungsverfahren haben in der Folge auch Einfluss auf die – allenfalls - zu setzenden dienstrechtlichen Maßnahmen.

Karl Nehammer, MSc

